

Totgesagte leben lang

Was ist **CREATIVE COMMONS LICENSING**? VON THOMAS HÖHNE

Copyright Law is totally out of date. It is a Gutenberg artifact. Since it is a reactive process, it will probably have to break down completely before it is corrected.¹⁾ Also sprach Nicholas Negroponte, Cyber-Guru und Prophet der digitalen Zukunft, bereits 1995, und er bezog sich damit in erster Linie auf die Internet-Medien. Seither sind zehn Jahre vergangen, und das Urheberrecht lebt immer noch. Allerdings, was Frank Zappa einst über den Jazz sagte, gilt nun wohl auch für das Urheberrecht: „It ain't dead, it just smells funny.“

Begonnen hat es einerseits mit der Open Source Software, wie etwa Linux, und andererseits mit den Veröffentlichungen im Internet: Der Weg zum Konsumenten ist keine Einbahn mehr, und der Konsument ist nicht mehr bloß Konsument. Die Grenzen zwischen Kreativen und den Verwertern kreativer Leistungen verwischen sich. Ein Beispiel ist auch Wikipedia, eine Online-Enzyklopädie, die ausschließlich von den Beiträgen ihrer Nutzer lebt, welche von diesen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die große Frage ist allerdings immer: Zu welchem Zweck und mit welcher Wirkung stehen all diese Veröffentlichungen, auf die die Definition des „Werks“ im Sinne des Urheber-

¹⁾ Das Urheberrecht ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist ein Überbleibsel der Buchdruckerzeit. Da es ein rein reaktives Regelwerk ist, muss es zunächst abgeschafft werden, bevor es neu gestaltet werden kann.



ILLUSTRATION: JÖRG WOLLMANN

berrechtsgesetzes zweifellos zutrifft, der Allgemeinheit zur Verfügung? Soll einer mit einem Computerprogramm oder mit Texten, für die er nichts bezahlt hat, seinerseits Geld machen können? Darf er sie verändern? Antwort darauf geben die Creative-Commons-Lizenzen, an deren Anfang ein anderer Guru des Informationszeitalters, der US-Rechtsprofessor Lawrence Lessig, steht. Zwischen den Extrempositionen „Alle Rechte vorbehalten“ und „Macht mit dem Zeug doch, was ihr wollt“ geht die Creative-Commons-Bewegung einen differenzierenden Mittelweg, im Sinn von „Bestimmte Rechte vorbehalten“.

Differenzierte Lizenzen.

Das Wesentliche an den Creative-Commons-Lizenzen ist, dass hier einige standardisierte Typen von Lizenzen, also Rechtseinräumungen, formu-

liert werden, die nicht nur frei von Entgelt, sondern auch frei von Mehrdeutigkeiten sind, die jeder versteht und die daher möglichst keinen Anlass für Streitigkeiten bieten sollen. So kann etwa ein Werk nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass dessen Urheber in allen weiteren Verwendungen genannt wird. Eine andere Möglichkeit ist, es nur für nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung zu stellen oder aber für jeglichen Zweck, dann aber nur unverändert. Eine weitere Rechtseinräumung kann so aussehen, dass sie nur erteilt wird, wenn der Nutzer das, was er unter Verwendung des fremden Werks schafft, seinerseits der Öffentlichkeit zur unentgeltlichen Weiternutzung übergibt – eine solche Lizenz wird als „Copyleft“-Klausel bezeichnet.

Da die Creative-Commons-Bewegung aus Amerika kommt, wo ein grundsätzlich anderes Urheberrechtsverständnis herrscht, müssen die entsprechenden Lizenzen für die einzelnen europäischen Länder adaptiert werden. Mittlerweile wird, von Berlin aus koordiniert, in mehr als 60 verschiedenen Ländern (auch in Österreich: www.creativecommons.at) an einer Adaptierung der Lizenzformeln für Open Content gearbeitet.

Spinnerei? Creative-Commons-Lizenzen sind, wie jegliche Lizenzen, mit denen Open Content zur Verfügung gestellt wird, rechtsverbindliche Verfügungen über urheberrechtlich geschützte Werke und stehen unter dem Schutz der einschlägigen Gesetze. So wäre es rechtswidrig, die durch eine Creative-Commons-Lizenz vorgegebenen Einschränkungen zu ignorieren. Die kommerzielle Nutzung eines nur für nicht kommerzielle Zwecke freigegebenen Werks wäre daher klagbar. Die Frage ist nur: Von wem? Wer ist berechtigt, wenn das vorgefundene Werk das Ergebnis der „Zusammenarbeit“ mehrerer Autoren ist, die einander gar nicht kennen? Fragen werden durch die Creative-Commons-Bewegung viele aufgeworfen. Um Spinnerei von Internet-Freaks handelt es sich dabei allerdings nicht, vielmehr um den Beginn der Transformation des gesamten Urheberrechts in das Informationszeitalter. ●

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. www.h-i-p.at